

oder bestätigt werden. Diese Form der Wiedergutmachung erfordert jedoch, daß das Einverständnis des Geschädigten vorliegt. Die dabei zu erbringenden Leistungen oder Tätigkeiten sollen im unmittelbaren Zusammenhang mit der begangenen Straftat stehen.

Das Recht, vor der Schieds- oder Konfliktkommission Schadenersatzansprüche geltend zu machen, haben geschädigte Bürger oder der Betrieb. Dem geschädigten Bürger oder Betrieb gleichgestellt sind Rechts-träger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadenersatzansprüche des geschädigten Bürgers oder des Betriebes übergegangen sind (vgl. § 17 Abs. 2 StPO).

Übersteigt der beantragte Schadenersatz die Höhe von etwa 1 000 Mark, so ist der Geschädigte darauf zu verweisen, den Anspruch vor dem Kreisgericht geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um arbeitsrechtliche Ansprüche.

Jugendliche können in der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, soweit es sich nicht um die Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit handelt, nur im Rahmen ihrer Handlungsfähigkeit (vgl. §§ 50, 51 ZGB) Verpflichtungen übernehmen. Die gesellschaftlichen Gerichte können Jugendlichen Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch Leistung von Schadenersatz in Geld oder durch eigene Arbeit auch bei Nichterscheinen eines Erziehungsberechtigten zur Beratung auferlegen, wenn dieser gemäß § 4 Abs. 2 SchKO und, KKO eingeladen worden ist.

7. Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens hat im **Einvernehmen mit dem Geschädigten** zu erfolgen (Abs. 3). Das Einvernehmen mit dem Geschädigten ist bei der Leistung von Schadenersatz in Geld auch für die eventuelle Festlegung von Zahlungsfristen und die Gewährung von Ratenzahlungen erforderlich.

Ist der Geschädigte in der Beratung nicht anwesend, ist sein Einvernehmen anzunehmen, wenn die Verpflichtung zur Wieder-

gutmachung des Schadens mit dem vorher gestellten Schadenersatzantrag übereinstimmt.

8. Die Bestätigung der Verpflichtung des Bürgers zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit kann nur bei solchen Vergehen erfolgen, durch die der Allgemeinheit dienende Anlagen oder Werte zerstört oder beschädigt wurden (§ 27 Abs. 4 SchKO, § 29 Abs. 4 KKO). Die Obergrenze für die Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit beträgt bis zu 20 Stunden. Die Selbstverpflichtung kann innerhalb dieses Rahmens bestätigt werden. In dem Beschluß sollte das gesellschaftliche Gericht festlegen, bis zu welchem Termin der Bürger sich beim örtlichen Rat zu melden hat. Dieser legt fest, wann und wo diese Arbeit geleistet wird.

9. Das gesellschaftliche Gericht kann auch **andere Verpflichtungen** des beschuldigten Bürgers bestätigen. Diese Verpflichtungen sollen insbesondere darauf gerichtet sein, den Beschuldigten zur Einhaltung der Normen des sozialistischen Rechts zu befähigen und seine diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen. Diese Verpflichtungen sind in der Regel solche, die unmittelbar mit der begangenen Straftat, ihren Ursachen, Folgen und Auswirkungen oder mit Umständen der Persönlichkeit des Täters im Zusammenhang stehen, also sachbezogen sind, wie

- am Verkehrserziehungsunterricht teilzunehmen,
- die Volkshochschule zu besuchen, um den Abschluß der 10. Klasse zu erreichen,
- an einem Lehrgang im Betrieb zur beruflichen Qualifizierung teilzunehmen.

10. Die **Rüge** ist eine Erziehungsmaßnahme der gesellschaftlichen Gerichte, mit der das strafbare Verhalten eines Bürgers mißbilligt und seine Handlungsweise gesellschaftlich verurteilt wird.

Eine graduelle Abstufung der Rüge in strenge Rüge, »Verwarnung, Verweis, öffentlicher Tadel ist nicht zulässig.